

Antrag auf Innovationsförderung einer Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse

– für Privatpersonen, gemeinnützige Organisationen und Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände –

Checkliste zum Antrag auf Innovationsförderung einer Biomasseanlage.....	1
Antrag auf Innovationsförderung einer Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse	4
Fachunternehmererklärung für Biomasseanlagen mit Sekundärbauteil.....	6
Beiblatt zum Antrag auf Innovationsförderung einer Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse.....	8
Erläuterungen zur Bonusförderung/Auszug aus den Förderrichtlinien	9

Sie benötigen Hilfe beim Ausfüllen des Formulars?



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Telefon: 06196 908-575

Montag bis Donnerstag: 08:30 – 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 – 15:00 Uhr

E-Mail-Adresse: solar@bafa.bund.de

Internet: www.bafa.de (Energie → Erneuerbare Energien)



Checkliste zum Antrag auf Innovationsförderung einer Biomasseanlage

Diese Checkliste soll Ihnen Hilfestellung bei der Vervollständigung der Antragsunterlagen geben. Sie ist nicht Bestandteil des Förderantrags und muss nicht an das BAFA gesandt werden.

Innovationsförderung: Gefördert werden Anlagen oder Einrichtungen, bei denen eine Nutzung der bei der Abgaskondensation anfallenden Wärme erfolgt (**Brennwertnutzung**) oder Anlagen zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel (**Partikelabscheider**). Mit dem Antrag auf Innovationsförderung kann gleichzeitig die Basisförderung der Biomasseanlage beantragt werden, sofern es sich um eine Neuerrichtung einer Biomasseanlage mit einem sekundären Bauteil (Brennwertnutzung oder Partikelabscheider) handelt. Die Förderung von Biomasseanlagen ohne entsprechendes Sekundärbauteil, erfolgt im Rahmen der Basisförderung („Antrag auf Förderung einer Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse“).

Innovationsförderung

Für die Neuerrichtung einer Biomasseanlage mit Sekundärbauteil oder Nachrüstung einer bereits vorhandenen Biomasseanlage mit einem Sekundärbauteil.

Innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlage sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
2. Detaillierte und vollständige Rechnung(en) über das installierte Sekundärbauteil oder die Biomasseanlage mit integriertem Sekundärbauteil in Kopie
3. Bei einer Neuerrichtung der Biomasseanlage ist eine vom ausführenden Unternehmen vollständig ausgefüllte Fachunternehmererklärung vorzulegen
oder
Bei einer Nachrüstung einer bereits vorhandenen Biomasseanlage mit einem Sekundärbauteil ist eine Schornsteinfegerbescheinigung über das Sekundärbauteil in Kopie vorzulegen

Die Eigenmontage einer Biomasseanlage mit Sekundärbauteil bzw. des Sekundärbauteils wird nur anerkannt, wenn der Antragsteller über Fachkenntnisse verfügt und diese nachweist (z. B. durch Vorlage des Gesellen-/Meisterbriefs, Zeugnisse o. ä.).

Falls der Antrag bereits vor Vorhabensbeginn gestellt wird, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
2. Detailliertes und vollständiges Angebot über das geplante Sekundärbauteil oder die Biomasseanlage mit integriertem Sekundärbauteil in Kopie



Bonusförderung

Sofern **zusätzlich** eine Bonusförderung beantragt wird, sind weitere Unterlagen einzureichen

Regenerativer Kombinationsbonus

Vollständiger, separater Antrag auf Förderung einer Solarkollektoranlage (siehe Checkliste zum Antrag auf Förderung einer thermischen Solaranlage)

Effizienzbonus

1. Rechnung über die Durchführung des hydraulischen Abgleichs in Kopie
oder
Standortbezogene Berechnungsunterlagen, errechnete Einstellvorgaben oder Einstellprotokolle der Strangregulier- bzw. Thermostatventile in Kopie
oder
Bei eigener Durchführung des hydraulischen Abgleichs ist ein Nachweis der Fachkenntnisse bzw. Qualifikation erforderlich (z. B. Gesellenbrief/Meisterbrief, Diplom-Zeugnis o. ä. in Kopie)
2. Energieausweis bzw. Energiebedarfsausweis nach § 16 EnEV 2007 oder EnEV 2009 oder § 13 der EnEV 2002 oder EnEV 2004 in Kopie

Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen

Wenn andere öffentliche Förderungen in Anspruch genommen werden, müssen weitere Unterlagen vorgelegt werden:

Zuwendungsbescheid(e) bzw. KfW-Kreditvertrag in Kopie



Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
– Erneuerbare Energien –
65754 Eschborn

Antrag auf Innovationsförderung einer Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse

Für Privatpersonen, gemeinnützige Organisationen und Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände

nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien für ein Innovationsvorhaben.

Ihr Antrag muss vor Vorhabensbeginn oder innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage vorliegen. Reichen Sie den Originalantrag zusammen mit den Unterlagen gemäß Checkliste ein.

Förderfähig sind Sekundärmaßnahmen zur Emissionsminderung (z. B. **elektrostatische Abscheider**) und zur Effizienzsteigerung (**Brennwertnutzung**) bei Biomasseanlagen sowie Feuerungsanlagen, bei denen ein kondensierender Abgaswärmetauscher oder -wäscher bereits integriert ist. Nicht förderfähig sind Fliehkraftabscheider wie Zyklone oder Multizyklone.

1 Antragsteller/in

Privatperson	Gemeinnützige Organisation (z. B. eingetragener Verein)	Kommune, kommunale Gebietskörperschaft oder kommunaler Zweckverband
Anrede	Vorname (Antragsteller/in oder Ansprechpartner/in)	Nachname (Antragsteller/in oder Ansprechpartner/in)
Name der Organisation (bitte ausfüllen, wenn der Antrag nicht als Privatperson gestellt wird)		
Straße und Hausnummer		Postleitzahl
		Ort
Telefon (tagsüber)		E-Mail-Adresse

2 Bankverbindung des Antragstellers

Kontoinhaber/in	Name der Bank
Kontonummer	Bankleitzahl

3 Standort der Anlage, falls abweichend von obiger Adresse

Straße und Hausnummer bzw. Flur, Flurstück	Postleitzahl	Ort



4 Bauart der Anlage

Errichtung einer Biomasseanlage mit Brennwertnutzung bzw. Partikelabscheider	Nachrüstung einer bestehenden Biomasseanlage
--	--

5 Angaben zur Brennwertnutzung bzw. zum Partikelabscheider

Abgaswärmetauscher oder -wäscher	Elektrostatischer Abscheider	Abscheider als Abgaswäscher ohne Brennwertnutzung	Filternder Abscheider (z. B. Gewebefilter, keramische Filter)
----------------------------------	------------------------------	---	---

6 Angaben zur Biomasseanlage mit Brennwertnutzung bzw. Partikelabscheider

Pellets				
Pelletofen mit Wassertasche	Pelletkessel	Kombinationskessel für Pellets und Scheitholz		
Holzhackschnitzel				
Holzhackschnitzelanlage	Kombinationsanlage für Holzhackschnitzel und Scheitholz			
Hersteller / Typ			Nennwärmeleistung in kW	Kesselwirkungsgrad in %
Art der Wärmeübertragung		Andere (erläutern)		
Wandflächenheizung	Fußbodenheizung	Heizkörper		

7 Angaben zum Gebäude

Nur Anlagen im Gebäudebestand können gefördert werden. Zum Gebäudebestand zählt ein Gebäude, wenn vor dem 01.01.2009 die Bauanzeige erstattet bzw. der Bauantrag gestellt und ein Heizungssystem installiert wurde. Falls ab dem 01.01.2009 für einen Um- bzw. Anbau des Gebäudes ein Bauantrag gestellt oder eine Bauanzeige erstattet wurde, fügen Sie die Baubeschreibung in Kopie bei.

Bauantrag/Bauanzeige für die Ersterrichtung des Gebäudes war vor dem 01.01.2009	Verfügte das Gebäude vor dem 01.01.2009 über eine Heizung (Öl- / Gasheizung, Nachtspeicheröfen o. ä.)?		Art des Heizungssystems
Ja Nein	Ja →		Nein

8 Sonstige öffentliche Förderungen (Kumulierung)

Ich erkläre, dass ich für die beschriebene Anlage bzw. das Heizungssystem keine Anträge auf Gewährung öffentlicher Fördermittel (Zulagen, Investitions- oder Betriebskostenzuschüsse) gestellt habe und dass ich keine weiteren Anträge auf Gewährung von öffentlichen Fördermitteln für diese Anlage stellen werde. Beachten Sie bitte den Hinweis zur Kumulierung mit den KfW-Programmen im Beiblatt.

Oder: Ich habe für die beschriebene Anlage bzw. das Heizungssystem noch einen / mehrere, andere(n) Zuschuss / Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln beantragt bzw. bewilligt erhalten. Den Zuwendungsbescheid bzw. KfW-Kreditvertrag füge ich bei (in Kopie).
--

9 Persönliche Erklärungen und Unterschrift

Ich beantrage die Förderung der oben beschriebenen Biomasseanlage und versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind. Ich habe die „Erklärungen zur durchgeführten Maßnahme“ und die „Persönlichen Erklärungen“ auf dem Beiblatt zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden.

Datum	Unterschrift (und ggfs. Stempel)
-------	----------------------------------

Ich erkläre mich mit der Weitergabe meiner personenbezogenen Daten, wie unter „Weitergabe der personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken“ auf dem Beiblatt beschrieben, einverstanden. Diese Erklärung ist freiwillig.

Datum	Unterschrift (und ggfs. Stempel)
-------	----------------------------------



Fachunternehmererklärung für Biomasseanlagen mit Sekundärbauteil

zur Vorlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Diese Erklärung ist wesentlicher Bestandteil des Antrages auf Innovationsförderung einer Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse mit Sekundärbauteil.

1 Name und Anschrift des Installationsunternehmens

Firmenname			
Anrede	Ansprechpartner/-in Vorname		Ansprechpartner/-in Nachname
Straße und Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Telefon		E-Mail-Adresse	

2 Standort der Anlage und Name des Kunden / der Kundin

Straße und Hausnummer bzw. Flur, Flurstück		Postleitzahl	Ort
Anrede	Vorname des Kunden / des Antragstellenden		Nachname des Kunden / des Antragstellenden

3 Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse

Errichtung		
Inbetriebnahmedatum (TT.MM.JJJJ)		
Hersteller		Typbezeichnung
Nennwärmeleistung (in kW)	Kesselwirkungsgrad (in Prozent)	
Volumen des Pufferspeichers (in Litern)	davon neu errichtet	davon bereits vorhanden
Insgesamt		
Wurde die Anlage in Eigenmontage durch den Antragsteller oder die Antragstellerin errichtet?		
Nein	Ja	



4 Hydraulischer Abgleich

Der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage ist Voraussetzung für die Förderung der Biomasseanlage. Er ist grundsätzlich vom Fachunternehmer durchzuführen und nachzuweisen. Verfügt der Antragsteller selbst über die nötige Fachkenntnis und weist diese nach, wird die eigene Durchführung des hydraulischen Abgleichs anerkannt.

Ich habe eine hydraulische und regeltechnische Optimierung des Heizungssystems vorgenommen.

Eine Rechnung über die Durchführung des hydraulischen Abgleichs (in Kopie) oder standortbezogene Berechnungsunterlagen, errechneten Einstellvorgaben oder Einstellprotokolle der Strangregulier- bzw. Thermostatventile (in Kopie) habe ich beigelegt.

5 Umwälzpumpe(n) der Heizungsanlage

Die Förderung für die Installation der Biomasseanlage (mit Ausnahme der Pelletöfen mit Wassertasche) kann nur gewährt werden, wenn das Heizungssystem mit mindestens einer Umwälzpumpe der Effizienzklasse A ausgerüstet ist. Der Einbau der effizienten Umwälzpumpe ist durch Vorlage der Rechnung (in Kopie) nachzuweisen. Die Rechnung muss den Hersteller und die genaue Typbezeichnung enthalten. Eine Liste der Umwälzpumpen der Effizienzklasse A („stand-alone“-Pumpen oder integrierte Pumpen) finden Sie unter www.bafa.de.

Das Heizungssystem ist mit einer Umwälzpumpe der Effizienzklasse A ausgestattet (neu installiert oder bereits vor Installation der Biomasseanlage vorhanden).

Die Pumpe war bereits im Heizkreislauf vorhanden.		Die Pumpe wurde neu installiert. →	Die Pumpe wurde separat eingebaut.
		Die Pumpe ist bereits im Heizsystem integriert.	
Hersteller	Typbezeichnung		Inbetriebnahmedatum (TT.MM.JJJJ)

6 Persönliche Erklärungen und Unterschrift

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind und erkläre mich damit einverstanden, dass das BAFA meinen Namen und meine Anschrift elektronisch verarbeitet und nutzt, soweit dies zur Antragsbearbeitung erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient.

Datum	Stempel und Unterschrift Fachunternehmer/in / Installateur/in Bei Eigenmontage: Unterschrift Antragsteller/in
-------	--



Beiblatt zum Antrag auf Innovationsförderung einer Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse

Bitte nicht zum BAFA senden!

Erklärungen zur durchgeführten Maßnahme

Ich erkläre, dass

- keine behördliche Genehmigung für die durchgeführte Maßnahme erforderlich ist, bzw. – sofern eine behördliche Genehmigung erforderlich ist – sie auf Verlangen vorgelegt werden kann,
- die Anlage aus marktgängigen Komponenten bzw. Bauteilen besteht und kein Prototyp ist,
- die Anlage nicht gebraucht ist oder wesentliche Anlagenteile nicht gebraucht erworben wurden,
- die Anlage nicht überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen (Restholz) aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dient und in der Anlage überwiegend naturbelassenes Holz im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 5a bzw. 8 der Ersten BImSchV verfeuert wird,
- die Funktion und Wirksamkeit eines Abscheiders von einer unabhängigen, fachlich anerkannten Einrichtung geprüft und dokumentiert wurde (z.B. TÜV, öffentliche Forschungseinrichtung),
- ich damit einverstanden bin, dass das BMU bzw. die Bewilligungsbehörde nach Anmeldung eine ggf. auch wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung der Emissionsanforderungen nach Nummern 9.2 der Richtlinie durchführt oder durchführen lässt,
- ich Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils bin, auf oder in dem die Anlage errichtet wurde und als Mieter / Pächter des Anwesens eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers für die Errichtung und den Betrieb der Anlage besitze oder
- ich als Energiedienstleistungsunternehmen (Kontraktor) vom Eigentümer, Pächter oder Mieter mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage beauftragt wurde,
- ich kein Hersteller von Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse oder deren spezifischer Komponenten bin,
- ich als Unternehmen ein kleines oder mittleres sowie eigenständiges Unternehmen im Sinne von Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Amtsblatt EU Nr. L 214 vom 9.8.2008) bin, d. h. ein Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro.

Persönliche Erklärungen

Ich erkläre, dass

- ich die Richtlinien zur Kenntnis genommen habe,
- der beantragte oder bewilligte Zuschuss nicht abgetreten wurde und nicht abgetreten wird,
- ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und sie durch geeignete Unterlagen belegen kann,
- ich die Zahlung nicht eingestellt habe und über mein Vermögen kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist bzw. ich keine eidesstattliche Erklärung nach § 807 ZPO (Vorlage eines Vermögensverzeichnisses) oder § 284 Abgabenordnung abgegeben habe oder zu deren Abgabe verpflichtet bin
- ich damit einverstanden bin, dass vom BMU oder dessen Beauftragten zum Zwecke der Evaluierung Einsicht in meine Angaben und Antragsunterlagen genommen werden kann,
- ich damit einverstanden bin, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt geben kann, sofern ein Ausschuss dies beantragt.

Mir ist bekannt, dass

- die Förderung nach diesen Richtlinien nicht mit einer Förderung für dieselbe Maßnahme aus den im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms aufgelegten KfW-Programmen „Energieeffizient Sanieren- Einzelmaßnahmen“ (**Programmnummer 152 und 430**), „Energieeffizient Sanieren Kommunen“ (**Programmnummer 218**, sofern Einzelmaßnahme) und „Sozial Investieren Energetische Gebäudesanierung“ (**Programmnummer 157**, sofern Einzelmaßnahme) kumulierbar ist.
- zu Unrecht – insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides – erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen an das BAFA zurückzuzahlen sind,
- alle abgegebenen Angaben und Erklärungen für Unternehmen und Betriebe **subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB)** darstellen und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem beantragten Zuschuss (§ 4 Subventionsgesetz). Außerdem ist zu beachten, dass der Straftatbestand des Subventionsbetruges (§ 264 StGB) im Rahmen des EG-Finanzschutzgesetzes vom 10.09.1998 erheblich erweitert wurde.
- ich verpflichtet bin, unverzüglich alle Änderungen der subventionserheblichen Tatsachen mitzuteilen.

Gilt nur für Anträge von Kommunen, kommunalen Gebietskörperschaften, kommunalen Zweckverbänden und gemeinnützigen Antragstellern:

Mir ist bekannt, dass eine öffentlichkeitswirksame Vorstellung des Vorhabens unter Hinweis auf die Förderung erforderlich ist. Ich erkläre, dass ich eine solche öffentlichkeitswirksame Demonstrationsmaßnahme bereits durchgeführt habe bzw. sage hiermit zu, eine solche noch durchzuführen.

Weitergabe der personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken

Ich erkläre meine Einwilligung zur Weitergabe der Adresse und Antragsdaten zum Zwecke der statistischen Auswertung an ein durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beauftragtes Forschungsinstitut.

Zur Beachtung

Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt. Fehlende und / oder unvollständige Unterlagen führen zu Rückfragen und Verzögerungen bei der Entscheidung über Ihren Antrag. Das BAFA verarbeitet und nutzt die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags, soweit dies zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient.



Erläuterungen zur Bonusförderung/Auszug aus den Förderrichtlinien

Bitte nicht zum BAFA senden!

Allgemeine Vorschriften für die Förderung von Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse (Auszug aus den Förderrichtlinien, Ziffer 9)

Förderfähig sind Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse für die thermische Nutzung. Dazu zählen:

- Pelletöfen mit Wassertasche
- Kessel zur Verfeuerung von Holzpellets und Holz hackschnitzeln
- Kombinationskessel zur Verfeuerung von Holzpellets bzw. Holz hackschnitzeln und Scheitholz
- Besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel

Kessel zur Verfeuerung von Holz hackschnitzeln sind nur förderfähig, sofern ein Mindestpufferspeichervolumen von 30 l/kW nachgewiesen wird.

Kombinationskessel aus automatisch beschickten Pelletanlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung zur Verfeuerung fester Biomasse zur Wärmeerzeugung, die zusätzlich auch mit Scheitholz handbeschickt werden können, sind nur dann förderfähig, sofern es sich beim Scheitholzanlageanteil um einen Scheitholzvergaserkessel mit Leistungs- und Feuerungsregelung handelt.

Biomasseanlagen sind nur förderfähig, wenn ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage vorgenommen wurde.

Zusätzliche Fördervoraussetzung ist, dass mindestens eine Umwälzpumpe der Effizienzklasse A im Heizkreis eingebunden ist (Ausnahme: Pelletöfen mit Wassertasche).

Erläuterungen zur Bonusförderung

Die Bonusförderung besteht aus folgenden Bausteinen:

Regenerativer Kombinationsbonus

Der Kombinationsbonus kann nur gewährt werden, wenn gleichzeitig mit der Erstinstallation einer thermischen Solaranlage eine förderfähige Biomasseanlage oder eine förderfähige effiziente Wärmepumpe errichtet wird. Für beide Anlagen müssen innerhalb von sechs Monaten getrennte Zuschussanträge beim BAFA gestellt werden. Maßgeblich ist der Antragszeitpunkt beim BAFA. Der Kombinationsbonus kann nur einmal gewährt werden.

Der Kombinationsbonus ist nicht mit dem Effizienzbonus kombinierbar.

Effizienzbonus

Der Effizienzbonus kann nur für Anlagen in effizient gedämmten Wohngebäuden gewährt werden. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt. Das Gebäude muss einen bestimmten energetischen Standard erfüllen.

Die Effizienz des Wohngebäudes wird nach dem zulässigen Transmissionswärmeverlust oder -transferkoeffizienten (H^*) gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 bewertet. Bei dem Wohngebäude, das durch die zu fördernde Anlage versorgt wird, muss der vorgegebene H^* Wert von 0,65 W/(m².K) um mindestens 30 % unterschritten werden.

Erforderlich ist daher die Vorlage einer Kopie des Energieausweises auf der Basis des Energiebedarfs nach EnEV 2009 oder EnEV 2007 oder des Energiebedarfsausweises nach § 13 der EnEV 2002 oder EnEV 2004.

Der Effizienzbonus wird nur gewährt, wenn der hydraulische Abgleich und die gebäudebezogene Anpassung der Heizkurve der Heizungsanlage vorgenommen wurden.

Der Kombinationsbonus ist nicht mit dem Effizienzbonus kombinierbar.

Innovationsförderung

Förderfähig sind:

- Anlagen oder Einrichtungen, bei denen bestimmungsgemäß eine Nutzung der bei der Abgaskondensation anfallenden Wärme erfolgt („Brennwertnutzung“):
 - sekundäre Bauteile, die im Abgasweg zur Steigerung des Wärmeertrages durch Abgaskondensation eingebaut werden
 - Feuerungsanlagen, bei denen ein kondensierender Abgaswärmetauscher oder -wäscher bereits integriert ist
- Anlagen zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel:
 - elektrostatische Abscheider
 - filternde Abscheider (z.B. Gewebefilter, keramische Filter)
 - Abscheider als Abgaswäscher, ohne Nutzungsmöglichkeit des durch Abgaskondensation erzielbaren Wärmeertrags

Nicht förderfähig sind Fliehkraftabscheider wie Zyklone oder Multizyklone.

Förderfähig sind nur Abscheider, deren Funktion und Wirksamkeit von einer unabhängigen fachlich anerkannten Einrichtung (z. B. TÜV, öffentliche Forschungseinrichtung) geprüft und dokumentiert wurde. Als wirksam ist ein Abscheider zu bezeichnen, der die Staubemissionen um mindestens 50 % mindert, d. h. der einen Abscheidegrad von mindestens 50 % erreicht. Die Messung zum Nachweis dieses Abscheidegrades muss bei einer Staubkonzentration im Rohgas (Rauchgas vor dem Staubabscheider) von mehr als 0,04g/Nm³ bezogen auf einen Sauerstoffgehalt von 11 % im trockenen Abgas durchgeführt werden.